



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp)

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)  
(BT-Drucks. 15/3980 vom 20. Oktober 2004 idF BT-Drucks. 15/4752 vom 26. Januar 2005  
Rechtsverordnungsermächtigung gem. § 30 Abs. 4 BBiG-E)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 7. Februar 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf eines Berufsbildungsreformgesetzes (BerBiRefG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum im Betreff genannten Gesetzentwurf unter dem 24. Januar 2005 und möchten uns hiermit den Ausführungen und der Position der Bundessteuerberaterkammer anschließen.

Auch wir halten es für erforderlich, sollte der o.g. Entwurf eines Berufsbildungsreformgesetzes in der jetzigen Fassung in Kraft treten, daß der Erlaß einer Rechtsverordnung die Anforderungen an die Ausbildereignung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage unter qualitätssichernden Gesichtspunkten ausgefüllt wird.

§ 90 BBiG de lege lata regelt, daß die fachliche Eignung für die Ausbildung von Steuerfachangestellten nur Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte besitzen. An dem Bedürfnis, daß die Ausbildung nur durch diejenigen Personen durchgeführt wird, die in den vorgenannten Berufen bestellt sind, hat sich nichts geändert, da nur diese Personen die erforderliche Eignung besitzen.

Auch der Wortlaut und die Begründung zu § 30 Abs. 4 BBiG de lege ferenda unterstellt, daß erhöhte Qualitätsanforderung an die Ausbildereigenschaft gegeben sein können. Diese Rechtsverordnungsermächtigung eröffnet die Möglichkeit, höhere Anforderungen an die Ausbildereigenschaft für einzelne Ausbildungsberufe zu stellen als § 30 Abs. 2 BBiG-E vorschreibt. In der Regelung und der Begründung sind ausdrücklich die Angehörigen Freier Berufe genannt worden (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG-E). Wir halten die derzeitigen Anforderungen an die Ausbildereignung für Steuerfachangestellte nach wie vor für erforderlich.

Wir bitten Sie, nach der endgültigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs entsprechend tätig zu werden und eine qualitätssichernde Rechtsverordnung im Nachgang zum Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen.